

*Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung § 25 VersAusglG
Tatsächliche Leistungen höher als gesetzlicher Anspruch?*

Ausgangssituation: Bei einem Ehezeitende 31.03.2006 hatte der Ehemann keine inländischen Anrechte erworben, auf seiner Seite waren lediglich schweizerische gesetzliche und schweizerische betriebliche Anrechte auszugleichen. Auf Seiten der Ehefrau waren (inländische) gesetzliche Rentenrechte auszugleichen, der Ehezeitanteil betrug EUR 180,00 mtl.

Da der gem. § 1587 a I S. 1 BGB a.F. insgesamt ausgleichspflichtige Ehemann die werthöheren ehezeitlichen Anrechte erworben hatte, blieben **alle** Anrechte der Eheleute gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten, da die ausländischen Anrechte des Ehemanns bekanntermaßen nicht öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden konnten,

Nach erfolgter Scheidung heiratet der Ehemann erneut.

Die geschiedene Ehefrau macht im Januar 2016 den schuldrechtlichen Ausgleich gem. § 20 VersAusglG gerichtlich geltend, die Voraussetzungen *doppelter Versorgungsfall* gem. § 20 I und II VersAusglG sind erfüllt. Im laufenden Verfahren stirbt der Ehemann.

Die geschiedene Ehefrau¹ macht deshalb nun den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente geltend (§ 25 VersAusglG). Von der schweizerischen gesetzlichen Rentenversicherung (1. Säule) erhält die geschiedene Witwe eine schweizerische Rente, nicht jedoch von der schweizerischen betrieblichen Versorgung (2. Säule). Da hier jedoch die Witwe (*Ehefrau 2*) eine Witwenrente erhält, macht die geschiedene Ehefrau (*Ehefrau 1*) ihren Anspruch gem. § 26 VersAusglG gegenüber *Ehefrau 2* geltend.

Nach § 26 II VersAusglG gelten auch die Bestimmungen des § 25 II bis IV VersAusglG, speziell der Absatz § 25 III VersAusglG, wonach die Höhe des Anspruchs auf den Betrag **beschränkt** ist, den sie (hier *Ehefrau 1*) als schuldrechtliche Ausgleichsrente hätte verlangen können.

Im bisherigen Versorgungsausgleichsrecht ermittelte sich der schuldrechtliche Anspruch gem. § 1587 g I BGB a. F., wonach nach dem damaligen **Verrechnungsprinzip** alle schuldrecht-

¹ Umgangssprachlich, wenn auch nicht ganz korrekt, häufig auch als die geschiedene Witwe bezeichnet.

lich auszugleichenden Anrechte *in einen Topf* geworfen und nur der Spitzenbetrag schuldrechtlich auszugleichen war.

Im aktuellen Recht gibt es keine gesetzliche Verrechnungsvorschrift, hier ist jedes einzelne Anrecht **individuell** schuldrechtlich auszugleichen.

Da die von der geschiedenen Witwe schuldrechtlich auszugleichenden gesetzlichen Rentenrechte nicht von dem Verfahrensbevollmächtigten der tatsächlichen Witwe (*Ehefrau 2*) vor dem Hintergrund der Einhaltung des Halbteilungsprinzips gem. § 1 VersAusglG im § 26 VersAusglG-Verfahren problematisiert wurden, blieben die gesetzlichen Rentenrechte der geschiedenen Witwe (*Ehefrau 1*) unausgeglichen.

Im vorliegenden Fall erhält die geschiedene Ehefrau nun somit insgesamt eine Geschiedenenwitwenrente der schweizerischen gesetzlichen AHV-Rentenversicherung, sie erhält eine Rentenleistung gem. § 26 VersAusglG von der tatsächlichen Witwe (*Ehefrau 2*) bezüglich der schweizerischen betrieblichen Anrechte (2. Säule) und muss - zu Ihrem Vorteil - keinerlei eigenen Anrechte abgeben. (Anm. von Werner: Das wäre dann aber falsch, denn m. E. (s. o.) hätte das Gegenanrecht von Amts wegen einbezogen werden müssen, was natürlich nicht heißt, dass der Anwalt nicht auch darauf hätte achten müssen, Haftungsfall). Der folgende Praxistipp ist deshalb in jedem Fall richtig.

Praxistipp:

Sofern das zuständige Gericht die gegenzurechnenden Anrechte nicht von Amts wegen in eine Ausgleichsberechnung mit einbezieht (BGH FamRZ 2015, 37, Rdnr. 19²; OLG Celle FamRZ 2011, 728) ist es, je nachdem welcher Ehegatte im schuldrechtlichen bzw. welcher Beteiligter im verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsverfahren vertreten wird, darauf zu achten, **dass** zur Wahrung des Halbteilungsprinzips gegenzurechnenden auszugleichende Anrechte wertmäßig **nicht unberücksichtigt** bleiben, dies könnte man auch aus der gesetzlichen Bestimmung des § 31 II VersAusglG ableiten.

Karlsruhe im Mai 2017

Arndt Voucko-Glockner

² Dank an Werner Schwamb und Helmut Borth für diesen wertvollen Hinweis.